

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1994/10/11 10b590/94, 20b15/96, 10b191/98i, 10b82/00s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.10.1994

#### Norm

ABGB §1489 IIB

#### Rechtssatz

Darf der Geschädigte annehmen, daß der aufgetretene Schaden behoben sei, besteht für ihn nicht der geringste Anlaß zur Verfolgung von - für ihn rein hypothetischen - weiteren Ersatzansprüchen, und sei es auch in Form einer Feststellungsklage; die Sachlage ist dann nicht anders, als wenn der Betroffene von einem - an sich vorhandenen - Schaden bisher überhaupt noch nicht Kenntnis erlangt hat.

## **Entscheidungstexte**

• 1 Ob 590/94

Entscheidungstext OGH 11.10.1994 1 Ob 590/94

• 2 Ob 15/96

Entscheidungstext OGH 12.02.1998 2 Ob 15/96

Auch; nur: Darf der Geschädigte annehmen, daß der aufgetretene Schaden behoben sei, besteht für ihn nicht der geringste Anlaß zur Verfolgung von - für ihn rein hypothetischen - weiteren Ersatzansprüchen, und sei es auch in Form einer Feststellungsklage. (T1)

• 1 Ob 191/98i

Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 191/98i

nur T1; Veröff: SZ 72/3

• 1 Ob 82/00s

Entscheidungstext OGH 21.06.2000 1 Ob 82/00s

Auch; nur T1

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0034426

### **Dokumentnummer**

JJR 19941011 OGH0002 0010OB00590 9400000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$